

13.05.2025

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5349 vom 1. April 2025  
der Abgeordneten Silvia Gosewinkel, Gordan Dudas, Lena Teschlade  
und Anja Butschkau SPD  
Drucksache 18/13348

### **Voraussetzungen für die Barrierefreiheit im ÖPNV: Anspruch und Wirklichkeit in Nordrhein-Westfalen**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Um die notwendige und gesellschaftlich dringend erforderliche Barrierefreiheit im ÖPNV weiter voranzutreiben und Mobilität allen Menschen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, bedarf es passender Rahmenbedingungen. Mit ihrem Antrag haben die regierungstragenden Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 29. Februar 2024 mit dem Titel „Mobilität für alle: Barrierefreiheit im ÖPNV weiter voranbringen“ (Drucksache 18/8106) neben konkreten Umsetzungszielen auch Veränderungen bei der Förderung thematisiert. Konkret wurde eine Umstellung der Einzelförderung auf eine gebündelte Projektförderung beschlossen.

**Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr** hat die Kleine Anfrage 5349 mit Schreiben vom 13. Mai 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung:***

Da in dieser Kleinen Anfrage Bezug auf den Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.02.2024 genommen wird, in dem ÖPNV und SPNV sprachlich und sachlich klar voneinander getrennt wurden, bezieht sich die Beantwortung der Kleinen Anfrage nur auf den in der Frage genannten ÖPNV.

- 1. Welche Haushaltsmittel wurden für die Umsetzung der Barrierefreiheit im ÖPNV in den Jahren 2023 bis 2025 eingeplant? (bitte aufgeschlüsselt nach Maßnahmen, Kosten sowie aktuellem Mittelabruf)***

Die Landesregierung stellt den drei Zweckverbänden über § 12 ÖPNVG NRW jährlich eine pauschalierte Investitionsförderung in Höhe von mindestens 150 Mio. € zur Förderung von Investitionsmaßnahmen auf Basis eigener Förderprogramme zur Verfügung. Mindestens 50

Datum des Originals: 13.05.2025/Ausgegeben: 19.05.2025

% der Mittel sind für Investitionen, die nicht dem SPNV dienen, zu verwenden. Ein Großteil dieser Mittel wird für den barrierefreien Neu- und Ausbau von ÖPNV-Haltestellen eingesetzt. Detaillierte Angaben zum Mitteleinsatz für Barrierefreiheitsmaßnahmen für den genannten Zeitraum liegen nicht vor.

Über § 13 Abs. 1 Nr. 5 ÖPNVG NRW stellt das Land ebenfalls eine Fördermöglichkeit für den Ausbau der Barrierefreiheit von Haltestellen zur Verfügung. Mit bis zu 90 % Förderquote der zuwendungsfähigen Ausgaben unterstützt die Landesregierung die Kommunen. Im Rahmen der Förderung nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 ÖPNVG NRW wurden im Zeitraum von 2023 bis 2025 33 neue Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von insgesamt ca. 72,7 Mio. € bewilligt. Dafür stehen ca. 63,2 Mio. € an Zuwendungen zur Verfügung (Tabelle 1). Somit konnten alle eingereichten und von der Bewilligungsbehörde positiv votierten Finanzierungsanträge bedient werden. Die Darstellung der Maßnahmen, deren Bewilligung vor 2023 stattfand und deren Auszahlung in den angefragten Zeitraum fällt, sowie die Aufschlüsselung eines maßnahmenscharfen Mittelabrufs waren im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

*Tabelle 1: Übersicht bewilligter Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 im Zeitraum 2023-2025*

<b>Antragsteller</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Summe Zuwendungen in €</b>
Stadt Bornheim	Barrierefreier Ausbau von 63 Bushaltestellen im Gebiet der Stadt Bornheim; 3. Baustufe mit 10 Hst. (Nr. 22a+b, 23a+b, 33b+c, 36a+b, 37a+b)	333.700
Stadt Köln	Barrierefreier Ausbau von 4 Bushaltestellen (8 Haltekanten) auf der KVB-Linie 127 in Köln, 1. Baustufe	444.600
Stadt Köln	Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Bf Lövenich (2 Kanten) in Köln	468.500
Stadt Siegburg	Barrierefreier Ausbau von 13 Bushaltestellen (23 Kanten) im Stadtgebiet Siegburg, 3. Bauabschnitt	1.114.500
Stadtverkehr Euskirchen GmbH	Barrierefreier Ausbau von 139 Bushaltestellen im Stadtgebiet Euskirchen; hier: 5. BA mit 13 Haltestellen (21 Kanten)	772.700
Gemeinde Swisttal	Barrierefreier Ausbau von 3 Bushaltestellen (6 Kanten) im Gemeindegebiet Swisttal, 2. BA	291.200
Stadt Hagen	Barrierefreier Ausbau von 29 Bushaltestellen im Stadtgebiet Hagen, 5. Bauabschnitt	1.845.500
Stadt Marl	Barrierefreier Umbau von 7 Bushaltestellen mit 16 Busplätzen	628.400
Stadt Viersen	Barrierefreier Ausbau von 11 Bushaltestellen sowie Neuanlage einer Haltestelle im Stadtgebiet Viersen (insgesamt 21 Haltepunkte)	680.900
Stadt Wülfrath	Barrierefreier Umbau von 67 Bussteigkanten 2018, 2019, 2020	2.503.300
Stadt Arnsberg	Neugestaltung Busbahnhof Goethestraße, Stadtteil Neheim	7.659.600
Stadt Bocholt	Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in Bocholt (1. BA)	417.200

Stadt He- mer	Barrierefreier Ausbau von Haltestellen 7.BA (9 Haltestellen mit insgesamt 17 Haltestellenkan- ten)	312.000
MoBiel GmbH	Barrierefreier ÖPNV-Ausbau in der Brackwe- der Hauptstraße (Stadtbahnlinie 1)	23.161.700
Stadt Pa- derborn	Neugestaltung einer Zentralen Omnibus-Halte- stelle (ZOH) in Paderborn	5.791.500
Stadt Ra- hden	Neubau eines zentralen Omnibus-Bahnhofs am Schulzentrum Rahden	953.200
Stadt Rheine	Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen (40 Haltestellenkannten)	1.147.000
Stadt So- est	Barrierefreier Ausbau von Haltestellen 6.BA (7 Haltestellen mit insgesamt 11 Haltestellenkan- ten)	341.800
Gemeinde Wettringen	Barrierefreier Umbau von vorhandenen Bus- haltestellen	158.900
Gemeinde Nümbrecht	Barrierefreier Ausbau von 7 Bushaltestellen (14 Kanten) als 2. Baustufe im Gebiet der Ge- meinde Nümbrecht	746.000
Stadt Net- tetal	Umgestaltung von 9 ÖPNV-Bushaltestellen einschließlich Herstellung der Barrierefreiheit, 2. BA	515.000
Ruhrbahn GmbH	Modernisierung des U-Bahnhofes "Mülheim Hbf"	4.421.700
Stadt Det- mold	Barrierefreie Buserschließung Waldorfschule Detmold	529.700
Stadt Gü- tersloh	Barrierefreier Ausbau von Haltestellen - Bauab- schnitt Stadt 2022 (17 Haltestellen mit insge- samt 25 Haltestellenkannten)	1.070.300
Stadt Her- ford	Barrierefreier Umbau von ÖPNV Haltestellen (10 Haltestellen mit insgesamt 19 Haltestellen- kannten)	793.900
Stadt Ka- men	Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen; Ka- tegorie 1; 2. BA	284.600
Stadt Lip- pstadt	Optimierung von Haltestellen 2.BA	1.017.200
Stadt Lü- denscheid	Barrierefreier Ausbau von Haltestellen 6.BA (6 Haltestellen mit insgesamt 10 Haltestellenkan- ten)	567.800
Stadt Wa- rendorf	Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen und Haltestelleneinrichtung	335.800
Stadt Köln	Barrierefreier Ausbau des östlichen Bahnsteig- zuganges der Stadtbahnhaltestelle Weißhaus- straße	1.072.000
Stadt Bad Oeynhau- sen	Auf- und Ausbau von Barrierefreiheit an Bus- haltestellen, 3.BA	1.047.200
Stadt Wa- rendorf	Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen und Haltestelleneinrichtung	106.000
Gemeinde Wilnsdorf	Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen 3. BA (26 Haltestellenkannten)	1.692.200
	<b>SUMME</b>	<b>63.225.600</b>

**2. In welchen Umsetzungsschritten wurde der Bürokratieabbau seit 2023 zur Umsetzung der Barrierefreiheit in den ÖPNV-Verkehrsverbänden umgesetzt? (bitte Bezug nehmen auf konkrete Maßnahmen wie z.B. die im Antrag beschlossene Bündelung von Einzelprojektförderungen)**

Dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) wurde von Antragstellern der Eindruck vermittelt, dass das Förderverfahren für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW für angemessen gehalten wird. Zusätzlich sind die Zweckverbände, unter Federführung des VRR, dabei, den gesamten Anmelde-, Antrags- und Bearbeitungsprozess für neue Maßnahmen zu digitalisieren. Über eine Plattform soll es den Kommunen ab 2026 erleichtert werden, Anträge zu stellen, welche aufgrund der dadurch erreichten Standardisierung schneller bearbeitet werden sollen. Zusätzlich berichtet der VRR, dass ein Prozess im Aufbau sei, der Antragsteller im Planungsprozess durch zentrale Ausschreibung und Finanzierung der Planung von Bushaltestellen unterstützen soll.

**3. Wie wird die Umstellung von der Einzelförderung auf eine gebündelte Projektförderung für den barrierefreien Umbau von Haltestellen bereits umgesetzt?**

**4. Welche Verbesserungen haben sich durch die Umstellung auf eine gebündelte Projektförderung bislang ergeben? (bitte Bezug nehmen auf konkrete Verringerung des bürokratischen Aufwands, eine Reduzierung der Arbeitsschritte sowie Zeitgewinne)**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bündelung von Einzelprojektförderungen ist aktuell bei der Förderung des barrierefreien Haltestellenausbaus nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW gelebte Praxis. Antragstellende fassen mehrere Haltestellen in einem Finanzierungsantrag zusammen. Dabei entscheiden die Antragstellenden selbst über den Umfang der Bündelung von Einzelmaßnahmen. Die gebündelte Projektförderung erlaubt es den Kommunen, den bürokratischen Aufwand zu verringern. Außerdem erleichtert dies den Prüfprozess bei den Prüf- und Bewilligungsbehörden aufgrund der Kongruenz vieler Haltestellenumbauten. Die förderrechtliche Abwicklung muss zudem nur einmalig anstatt für jede umgebaute Haltestelle gesondert stattfinden. Eine Quantifizierung dieses Effektes ist nicht möglich, da die Rahmenbedingungen bei den Kommunen unterschiedlich sind.

**5. Welche Maßnahmen der Landesregierung sollen bis zum Ende der Legislaturperiode umgesetzt werden, um weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen für den Ausbau der Barrierefreiheit zu erreichen? (bitte Aufzählung der Maßnahmen inkl. Zeitplan für die Umsetzung und Umsetzungsstand)**

Die von den Zweckverbänden verfolgte Digitalisierung des Förderprozesses soll auch auf die Förderung des Landes nach § 13 ÖPNVG NRW ausgeweitet werden. Für weitere von der Landesregierung ergriffene Digitalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Thema Barrierefreiheit im ÖPNV sei auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 5347 verwiesen.

Das MUNV verfolgt schon länger das Ziel, auch über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Fördermöglichkeiten für umfangreichere Barrierefreiheitsmaßnahmen in Stadt- und Straßenbahnnetzen zu ermöglichen. Abstimmungen über die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und die Aufnahme in das GVFG-Bundesprogramm laufen aktuell.

Um den bürokratischen Aufwand für Antragstellende weiter zu verringern, hat das MUNV zudem in der Fortschreibung des Leitfadens zur Erneuerungsförderung Vereinfachungen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit vorgenommen. So ist es im Zuge der Förderung von Erneuerungsmaßnahmen an Straßenbahnhaltestellen möglich, die Barrierefreiheit mit dem gleichen Fördersatz wie nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 ÖPNVG NRW umzusetzen, ohne dabei einen zweiten Antrag stellen zu müssen. Das MUNV geht davon aus, dass die Antragstellenden diese Regelung in den nächsten Finanzierungsanträgen berücksichtigen und sich der barrierefreie Ausbau dadurch beschleunigt.

Die Landesregierung steht mit allen Beteiligten im engen Austausch und wird auch künftig anlassbezogen weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen umsetzen.